

Satzung der Bürgerstiftung Kirchberg an der Jagst

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung Kirchberg an der Jagst

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kirchberg an der Jagst.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sport- und Sozialbereich wie auch in Kultur, Kunst, Natur- und Umweltschutz, Heimat- und Brauchtumpflege, Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung, je im Bereich der Stadt Kirchberg an der Jagst; insbesondere sollte bei einem eventuellen Bau eines Schwimmbades dieses gefördert werden.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen und die Verleihung von Stiftungspreisen. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann auch durch Mittelweitergabe an gemeinnützige Vereine im Bereich der Stadt Kirchberg an der Jagst verfolgt werden, deren gemeinnützige Zwecke sich mit dem Stiftungszweck nach Ziffer 1 decken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

3. Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem gesamten Geldvermögen des Stifters (ca. DM 280 000).

Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

4. Wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, können durch Beschluss des Beirats Teile des Stiftungsvermögens angegriffen werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht gefährdet werden. In den beiden Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane

- 1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.**
- 2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Der Beirat kann jedoch für die Zeit, die die Organmitglieder für die Stiftung aufwenden, eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.**
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Beirat einen dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechenden Geschäftsführer zu bestellen. Geschäftsführer sollen nicht Mitglied eines der beiden Organe sein.**

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Beirat gewählt.**
- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre bestellt bzw. gewählt; Wiederwahl ist zulässig.**
- 3. Vorstandsmitglieder können vom Beirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine Amtszeit bestellt.**
- 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.**

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

- 1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied.**
- 2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere**
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,**
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,**
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungslegung sowie**
 - d) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten**

eines jeden Geschäftsjahres an das Regierungspräsidium und an das für die Besteuerung zuständige Finanzamt sowie
e) gegebenenfalls die Bestellung eines Geschäftsführers im Sinne von § 5 Ziff. 3 der Satzung.

§ 8 Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus fünf höchstens sieben Mitgliedern. Der erste Beirat wird vom Stifter bestellt. Danach ergänzt sich der Beirat durch Zuwahl. Der Stifter gehört – auf die Dauer seiner Existenz – dem Beirat an und wird durch seinen Vorsitzenden oder seinen satzungsgemäß gewählten Stellvertreter vertreten. Der Bürgermeister der Stadt Kirchberg an der Jagst gehört dem Stiftungsbeirat kraft Amtes an.**
- 2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Solange der Stifter Mitglied des Beirats ist, übt er die Funktion des Beiratsvorsitzenden aus.**
- 3. Mitglieder des Beirats können aus wichtigen Gründen und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Beiratsmitglieder abgewählt werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.**

§ 9 Rechte und Pflichten des Beirats

Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er hat folgende Aufgaben:

- 1. Bestellung des Vorstandes nach Erstbestellung durch den Stifter,**
- 2. Aufstellen von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln, Verabschiedung der Berichte nach § 7 Buchst. c und d,**
- 3. Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Vermögens nach §3 Ziff. 4**
- 4. Beschlussfassung über die Honorierung der Organmitglieder nach § 5 Ziff. 2**
- 5. Mitwirkung bei der Bestellung eines Geschäftsführers im Sinne von § 5 Abs. 3**
- 6. Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung bzw. Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen.**

§ 10 Beschlussfassung

- 1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, zu denen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie 2 Wochen und einen Tag vor Sitzungsbeginn zur Post aufgegeben wurde und an die letzte vom Einzuladenden bekanntgegebene Adresse erfolgt.**

2. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

4. Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über ihre Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

§ 11 Zweckänderungen, Aufhebungen und Zusammenlegung, Vermögensanfall

1. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks und die Aufhebung der Stiftung dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint; auch ist in diesem Fall eine Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung möglich. Vor Beschluss ist der Vorstand zu hören; dieser muss mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder votieren. Über das Vorstandsvotum kann sich der Beirat hinwegsetzen.

2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Kirchberg an der Jagst zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 Nr. 1 zu verwenden hat.

§ 12 Aufsicht

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidiums. Solche Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts erforderlich.

Kirchberg an der Jagst, den 28.5.1998

[Urkundenrolle Nummer 450/1998 Notariat Kirchberg an der Jagst]

Satzungsänderung: 25. Mai 2011 (Namensänderung)